

## **1. GELTUNGSBEREICH, ANGEBOTE**

- 1.1 Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Bedingungen für freie Dienstverträge“ (iwF AEB) gelten in allen Fällen, in denen die FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (iwF FHJ) als Auftraggeberin bzw. Bestellerin im Zusammenhang mit Werk-, Waren-, Liefer- oder Dienstleistungen gegenüber einem/einer AuftragnehmerIn (iwF AN) auftritt. Sie bilden einen integralen Bestandteil dieser Verträge. Diese AEB idjgF sind verbindlich für den gesamten weiteren Geschäftsverkehr mit dem/der AN, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Über Änderungen der AEB wird sich der/die AN eigenständig auf der Webseite der FHJ informieren.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des/der AN finden keine Anwendung und gelten als nicht bedungen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht widersprochen wird. Von den AEB abweichende bzw. individuelle Vereinbarungen gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der FHJ.
- 1.3 Die AEB stehen bei nicht deutschsprachigen AN neben der deutschen Version in englischer Sprache zur Verfügung. Im Fall von Widersprüchen, Unklarheiten, Zweifeln oder dgl. gilt jedenfalls die deutsche Version.
- 1.4 Ein Angebot des/der AN ist, sofern von FHJ nicht anders spezifiziert, mindestens 3 Monate bindend. Bestellungen von FHJ sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und rechtsgültig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax erfolgt. Der/die AN hat die Bestellungen ohne Änderungen oder Ergänzungen binnen 3 Werktagen rechtsgültig gezeichnet zu retournieren.
- 1.5 Die Erbringung von Lieferungen, Leistungen usw. gilt als vorbehaltlose Anerkennung der Bestellung inkl. der AEB; dies auch wenn keine oder eine abweichende Auftragsbestätigung des/der AN vorliegt.

## **2. AUFTRAGSERBRINGUNG, LIEFERUNG, GEHILFINNEN**

- 2.1 Die Leistungserbringung umfasst sämtliche für die Erfüllung erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, auch wenn sie vertraglich nicht ausdrücklich angeführt wurden. Beim freien Dienstvertrag umfasst die vereinbarte Tätigkeit alle mit ihr gewöhnlich und unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des Betriebs sowie des organisatorischen und technischen Umfelds verbundenen Aufgaben nach Maßgabe der jeweiligen sachlichen Vorgaben der FHJ oder der konkreten Aufgabenstellungen.
- 2.2 Erfüllungsort ist, sofern sich nichts anderes aus der Bestellung ergibt, der Sitz der FHJ.
- 2.3 Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.
- 2.4 Sämtliche Termine stellen Fixtermine dar, die vom/von der AN jedenfalls - auch bei unvorhergesehenen Ereignissen einzuhalten sind. Ist der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmt/bestimmbar, so kommt der/die AN mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Pro angefangenem Kalendertag des Verzugs wird seitens FHJ 0,5% des Entgelts exkl. USt. bis zu einem Höchstausmaß von 10% des Entgelts exkl. USt. als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe verrechnet. Der Nachweis eines Schadens durch FHJ ist hiezu nicht erforderlich. Sie schließt darüber hinausgehende Forderungen nicht aus. Dies gilt auch für den Fall, dass FHJ Teilleistungen annimmt.
- 2.5 Der/Die AN hat ein Werk unter seiner/ihrer eigenen Verantwortung herzustellen bzw. die Leistung in persönlicher Unabhängigkeit von FHJ zu erbringen. Er/Sie unterliegt keinerlei persönlichen Weisungen, insbesondere nicht hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und

Arbeitsablauf. Der/Die AN ist aber verpflichtet, sich über die relevanten Richtlinien und sonstige nicht arbeitnehmerspezifische Ordnungsvorschriften der FHJ eigenständig zu informieren und diese zu beachten.

- 2.6 Zusätzlich zur Prüf- und Warnpflicht ist ein/e AN als WerkvertragsnehmerIn verpflichtet, Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Voranstehendes sowie Prüf- und Warnpflichten gelten sinngemäß auch für alle anderen Verträge.
- 2.7 Dem/der AN zur Verfügung gestellte Gegenstände, Werkzeuge, Zeichnungen, Daten, sonstige Unterlagen und dgl., ob körperliche Sachen oder nicht, bleiben im Eigentum der FHJ. Die Rechte an diesen werden durch die Zurverfügungstellung nicht berührt. Sie sind auf Aufforderung, aber spätestens sobald sie zur Leistungserbringung nicht mehr benötigt werden bzw. bei Vertragsende herauszugeben oder auf Wunsch von FHJ nachweislich zu vernichten.
- 2.8 Der/Die AN ist befugt, auf eigenes Risiko zur Leistungserbringung Gehilfinnen (zB SubunternehmerInnen, DienstnehmerInnen) heranzuziehen. Er/Sie wird mit diesen, in seinem/ihrer eigenen Namen und auf eigene Rechnung, schriftliche Vereinbarungen treffen, die die Einhaltung aller Bestimmungen des Vertrages und der AEB gewährleisten.
- 2.9 SubunternehmerInnen sind FHJ so rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass eine Überprüfung durch FHJ möglich ist. FHJ hat das Recht, SubunternehmerInnen aus sachlichen Gründen abzulehnen. Der/die AN wird FHJ jederzeit über Verlangen einzelne oder sämtliche den Vertrag betreffende Ansprüche wegen Schlecht- oder Nichterfüllung, die ihm gegen SubunternehmerInnen zustehen, abtreten.
- 2.10 FHJ ist berechtigt, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den/die AN, Verzug oder mangelhafter Leistungserbringung in bestehende Verträge mit SubunternehmerInnen an Stelle des/der AN einzutreten. Der/die AN ist verpflichtet, die entsprechende jederzeitige Eintrittsmöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen mit den SubunternehmerInnen zu vereinbaren.
- 2.11 Der/Die AN bestätigt, über alle für die Leistungserbringung erforderlichen Bewilligungen und Berechtigungen zu verfügen bzw. diese rechtzeitig auf seine/ihre Kosten zu erwerben. Das Nichtvorliegen berechtigt FHJ, unter Wahrung sämtlicher Ansprüche, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.12 Der/Die AN verzichtet auf sämtliche Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Befriedigungsrechte sowie entsprechende Einreden, sofern deren Ausübung nicht eine rechtskräftige Entscheidung oder ein schriftliches Anerkenntnis der FHJ zugrundeliegt. Der/die AN ist unter denselben Bedingungen insbesondere nicht berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten, falls FHJ in Verzug gerät oder ihre Mitwirkung unterlässt.
- 2.13 Im Fall des Gläubigerverzugs haftet der/die AN auch für leichte Fahrlässigkeit und das Unmöglichwerden der Leistung durch Zufall, FHJ nicht für die sonstigen widrigen Folgen. FHJ trifft jedenfalls keine Pflicht zur Annahme bzw. Abnahme. § 373 UGB wird abbedungen.
- 2.14 Der/Die AN hat auf seine/ihre Kosten sicher zu stellen, dass seine/ihre Tätigkeiten aus diesem Vertrag ausreichend (haftpflicht)versichert sind und wird dies FHJ auf Verlangen binnen 2 Werktagen nachweisen.

### **3. ENTGELT**

- 3.1** Die Erstellung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Planungen und dgl durch den/die AN erfolgt immer kostenlos. Kostenvoranschläge erfolgen immer unter Gewährleistung für ihre Richtigkeit.
- 3.2** Durch das vereinbarte Entgelt sind sämtliche Entgeltansprüche des/der AN für seine/ihre vertraglichen Leistungen abgegolten (Pauschalentgelt), insbesondere einschließlich aller eigenen Auslagen, die er/sie bei Herstellung eines Werkes oder im Rahmen einer Dienstleistung macht oder aller Kosten für Lieferung, Abladevorgang, Transport und Verpackung. Beim Entgelt handelt es sich um einen Fixpreis, der keiner Anpassung unterliegt. Verpackungsmaterial hat der/die AN auf Verlangen kostenlos zurückzunehmen.
- 3.3** Reisekosten oder andere Auslagen werden vergütet, wenn sie zuvor dem Grunde und der Höhe nach schriftlich von FHJ genehmigt und FHJ die entsprechenden Originalbelege übermittelt wurden.
- 3.4** Ist eine förmliche Abnahme der Leistungen vereinbart, ist der/die AN berechtigt, nach erfolgreicher Schlussabnahme der gesamten Leistung Rechnung zu legen, ansonsten nach Übernahme der gesamten Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Werktage ab Rechnungserhalt. Vorauszahlungen werden von FHJ nicht geleistet. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der FHJ einget.
- 3.5** FHJ ist berechtigt, das gesamte aus dem gegenständlichen Vertrag resultierende Entgelt zurückzuhalten, wenn eine mangelhafte Leistung vorliegt bzw die Leistung insbesondere nicht in der vereinbarten Form, Qualität und Quantität zum vereinbarten Zeitpunkt erbracht wird. FHJ ist nicht verpflichtet, Leistungen vor dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen.
- 3.6** Bei Zahlungsverzug schuldet FHJ Verzugszinsen iHv 4% pa. § 1335 ABGB gelangt dabei zur Anwendung. Der/die AN verzichtet auf sämtliche gesetzlichen Pfandrechte.
- 3.7** Sollte hinsichtlich eines Vertrages nachträglich eine Versicherungspflicht seitens FHJ für den/die AN nach dem ASVG festgestellt werden, gilt das entsprechende Entgelt als für FHJ kostenneutral niedriger vereinbart. Der/Die AN verpflichtet sich die Entgeltdifferenz an FHJ binnen 7 Werktagen ab Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt auch sinngemäß für die nachträgliche Qualifizierung eines freien Dienstverhältnisses als echtes Dienstverhältnis.
- 3.8** FHJ kann von Rechnungen für 2 Jahre einen unverzinslichen Rückhalt von bis zu 10% des Entgelts einbehalten, der der Abdeckung von Verpflichtungen des/der AN aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung und/oder Schadenersatz dient. Haftung und Verpflichtungen des/der AN sowie Ansprüche der FHJ sind nicht auf den Rückhalt beschränkt.

### **4. KÜNDIGUNG/BEENDIGUNG**

- 4.1** FHJ behält sich das Recht der Kündigung des gesamten oder von Teilen des Vertrags vor. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen kann durch FHJ unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen. Ansonsten ist FHJ berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Auflösung kann durch FHJ auch nur hinsichtlich eines Teils des Vertrags erklärt werden.
- 4.2** Bei Abschluss eines freien Dienstvertrages gilt hinsichtlich der Kündigung in Abweichung zu 4.1: Im ersten Monat ist nach Beginn des Vertragsverhältnisses ist dieses von beiden Parteien ohne Angaben von Gründen täglich lösbar. Wird ein unbefristet eingegangenes freies Dienstverhältnis über den ersten Monat hinaus fortgesetzt, ist eine Kündigung nach den einschlägigen Normen des ABGB möglich.
- 4.3** Das Recht zur Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie diesbezügliche Ansprüche der FHJ werden durch die voranstehenden Regelungen nicht berührt. Die Auflösung kann durch FHJ auch nur

hinsichtlich eines Teils des Vertrags erklärt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Insolvenzgefahr des/der AN oder die Unfähigkeit des/der AN den Vertrag zu erfüllen.

- 4.4** Im Fall einer vorzeitigen Beendigung sind unabhängig von Beendigungsart und -grund maximal nur die Leistungen zu vergüten, die auch tatsächlich vertragsgemäß erbracht wurden und für FHJ brauchbar sind. Dem/der AN stehen darüber hinaus keine Ansprüche zu. Er/sie ist verpflichtet, das Ergebnis seiner/ihrer Tätigkeit vollumfänglich an FHJ herauszugeben. § 1168 ABGB wird abbedungen.

### **5. GEWÄHRLEISTUNG**

- 5.1** Die Abnahme bzw. Übernahme von Leistungen und dgl sowie Zahlungen gelten keinesfalls als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher aus Mangelhaftigkeit resultierender oder sonstiger Ansprüche.
- 5.2** Der/die AN verpflichtet sich für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Schlussabnahme/-übernahme der gesamten Leistung geeignete Ersatzteile zu bevorraten und Reparaturen durchzuführen.
- 5.3** FHJ kann frei zwischen den Behelfen wählen. Die Wandlung ist auch im Fall von geringfügigen Mängeln möglich. Ist eine endgültige Behebung von Mängeln nicht sofort möglich oder FHJ nicht zumutbar, so kann FHJ eine behelfsmäßige Behebung auf Kosten des /der AN verlangen, der nach Aufforderung durch FHJ unverzüglich eine endgültige Behebung folgen muss. Darüber hinaus hat FHJ das Recht, bei Untunlichkeit der Verbesserung durch den/die AN, insbesondere nach Verstreichen einer gesetzten angemessenen Frist zur Verbesserung/zum Austausch, besonderer Dringlichkeit oder einem erfolglos gebliebenem Verbesserungs-/Austauschversuch durch den/die AN, die Verbesserung/den Austausch auf dessen/deren Kosten unter Wahrung aller Ansprüche gegen den/die AN durch einen/e Dritte/n durchführen zu lassen.
- 5.4** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der förmlichen Schlussabnahme bzw Übernahme der gesamten Leistung, selbst wenn einzelne Teile der gesamten vertragsgegenständlichen Leistung schon vorher abgenommen, übernommen oder benützt werden. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist mit deren Erkennbarkeit durch FHJ zu laufen.
- 5.5** Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie bei Fristbeginn gem Punkt 5.4 vorlagen. Die Gewährleistungsfrist wird von der Mängelanzeige bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für ausgetauschte oder reparierte Teile bzw Leistungen gilt wieder die volle Gewährleistung.
- 5.6** Ist für die Feststellung des Vorliegens oder des Ausmaßes von Mängeln bzw Mangelfolgeschäden die Beiziehung eines Sachverständigen notwendig, so sind dafür anfallende Kosten ohne Rücksicht auf Verschulden vom/von der AN zu tragen.
- 5.7** Die Anwendung der §§ 377 und 378 UGB wird ausgeschlossen.
- 5.8** Das Rückgriffsrecht gem § 933b ABGB der FHJ kann binnen eines Jahres ab Erfüllung der Gewährleistungspflichten ausgeübt werden, ist nicht auf die Gewährleistung gegenüber Verbrauchern beschränkt und unterliegt einer absoluten Verjährungsfrist von 8 Jahren. Der Anspruch auf Ersatz beinhaltet sämtliche erlittenen Nachteile.

### **6. HAFTUNG UND GEFAHRTRAGUNG**

- 6.1** FHJ haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 6.2** FHJ haftet, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, indirekte Schäden, reine Vermögensschäden, Drittschäden, immaterielle/ideelle Schäden, nicht erzielte Ersparnisse, Verlust/Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung, Zinsenverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den/die AN.

- 6.3 Die Anwendbarkeit des § 1014 ABGB zu Gunsten des/der AN wird ausgeschlossen.
- 6.4 § 2 PHG wird die FHJ gelieferten Produkte betreffend abbedungen. Die Tragung eines Selbstbehalts durch FHJ ist ausgeschlossen.
- 6.5 Hinsichtlich eines/r freien DienstnehmerIn wird § 6 DHG, sofern anwendbar, abbedungen.
- 6.6 Der/die AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass insbesondere im Fall geförderter Projekte, in denen er/sie als SubauftragnehmerIn, LieferantIn usw tätig wird, zwischen ihm/ihr und dem Fördergeber keine vertragliche Beziehung entsteht und ihm/ihr keinerlei Ansprüche gegen den Fördergeber zustehen, egal auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Fördergeber können nicht für Schäden des/der AN oder Dritter in Anspruch genommen werden.
- 6.7 Der Sphäre des/der AN werden alle Ereignisse zugeordnet, die gemäß geltendem Recht nicht zwingend in die Sphäre FHJs fallen, auch neutrale Ereignisse. Die Gefahr der Versendung trägt der/die AN. Er/Sie hat auf seine/ihre Kosten eine Transportversicherung abzuschließen und für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Die Gefahr geht immer erst mit förmlicher Abnahme am Bestimmungsort durch FHJ oder - sofern diese nicht vereinbart ist - mit Übernahme durch FHJ am Bestimmungsort über. Wenn einzelne Teile der Leistung schon vorher über-/abgenommen werden, geht die Gefahr erst mit Schlussabnahme-/übernahme der Gesamtleistung über. Allfällige Lieferungen erfolgen entsprechend "DDP" gem Incoterms 2010.

## **7. ERGEBNISSE/SOFTWARE**

- 7.1 Im Fall von Standardsoftware ist die Anzahl der erworbenen Standardsoftwarelizenzen räumlich, sachlich und ohne weitere Einschränkungen im Rahmen des Geschäftszweckes durch FHJ zu verwenden. Der/die AN liefert darüber hinaus eine für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation (zB Handbuch, Manual).
- 7.2 Die folgenden Bestimmungen 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 und 7.7 gelten im Fall des Abschlusses eines Werkvertrages, freien Dienstvertrages oder Beratungsvertrages sowie verwandter Verträge.
- 7.3 FHJ erwirbt bereits mit Vertragsabschluss ausschließlich und unwiderruflich, ohne sachliche, örtliche oder zeitliche Einschränkung, die Rechte und bekannten sowie zukünftigen Verwertungsrechte - insbesondere inklusive des Rechts zur Übertragung und Lizenzierung unter beliebigen Bedingungen - an sämtlichen Ergebnissen (zB Erfindungen, technisches Know-How, Werke iSd Urheberrechts, Zeichen, Muster usw), die der/die AN anlässlich der und in Durchführung des Vertrages - unabhängig von deren Schutzfähigkeit - erzielt und werden FHJ alle sonstigen Rechte eingeräumt, die zur uneingeschränkten Nutzung der Ergebnisse notwendig sind. Die Ergebnisse und deren Grundlagen sind vollumfänglich und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren. Bei Software ist der Source Code in bearbeitbarer Form samt Dokumentation zu übergeben. Letztere ist so zu erstellen, dass ein eingeschulter Entwickler innerhalb angemessener Zeit in der Lage ist, den Source Code zu bearbeiten. Sie hat ein Handbuch zu enthalten, das zur Schulung der Benutzer geeignet ist. Die Rechteübertragung wird durch das Entgelt vollständig abgegolten. FHJ bestimmt allein über Urheberbezeichnungen bzw Nennungen des/der AN.
- 7.4 Die Ergebnisse verkörpernde Gegenstände und die dazugehörigen Unterlagen werden mit ihrer Erstellung Alleineigentum der FHJ.
- 7.5 Der/die AN wird FHJ bei allfälligen Schutzrechtsanmeldungen ohne zusätzlichen Entgeltanspruch nach den Vorgaben der FHJ unterstützen. Er/Sie wird alles unterlassen, was eine Registrierung bzw ihren Schutz beeinträchtigen könnte.
- 7.6 Der/Die AN verpflichtet sich, Erfindungen unverzüglich und vollständig schriftlich FHJ zu melden und diejenigen Merkmale besonders zu

bezeichnen, die er/sie bezüglich des Standes der Technik für neu und/oder erfinderisch hält.

- 7.7 Dienstleistungen sind allein vom jeweiligen Dienstgeber zu vergüten.

## **8. INFORMATIONS-, KOOPERATIONS-, AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN**

- 8.1 FHJ ist berechtigt, unabhängig von vereinbarten Berichten jederzeit einen Bericht über den Fortschritt der Vertragserfüllung zu verlangen. Dem Begehren ist binnen 2 Werktagen zu entsprechen. Der/Die AN ist verpflichtet, FHJ unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, welche die erfolgreiche Erfüllung seiner/ihrer Vertragspflichten bzw die Erreichung des von FHJ angestrebten Erfolges be- oder verhindern sowie die berechtigten wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der FHJ berühren.
- 8.2 Der/die AN ist verpflichtet im Fall von Kontrollen und Prüfungen seitens der FHJ und von ihr beauftragter Dritter, Rechnungshöfen, Bundesministerien, Landesregierungen, der EU, von EU-Agenturen, Beauftragten der EU, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), gerichtlichen und sonstigen behördlichen Untersuchungen oder dgl mit den jeweiligen Stellen voll zu kooperieren und insbesondere alle Informationen, einschließlich elektronischer Daten, vorzulegen, wenn diese eingefordert werden, sowie für diesen Zweck Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen zumindest 10 Jahre aufzubewahren.

## **9. VERSCHWIEGENHEIT**

- 9.1 Der/Die AN verpflichtet sich zur dauernden Geheimhaltung hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sämtlicher anderer Informationen, welche ihm/ihr in Durchführung übergeben werden oder von denen er/sie sonst Kenntnis erlangt. Er/Sie wird die Informationen ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung nutzen. Eine Weitergabe an Gehilfen oder sonstige Dritte ist nur auf einer „need to know“-Basis im für die Vertragserfüllung notwendigen Ausmaß zulässig. Der/Die AN leistet für die volle Übertragung der Verschwiegenheitspflicht auf diese Gewähr.
- 9.2 Verstöße gegen 9.1 berechtigen FHJ zum sofortigen Vertragsrücktritt und zur Inanspruchnahme einer Vertragsstrafe in Höhe von 15% des Entgelts. Der Nachweis eines tatsächlichen Schadens ist nicht erforderlich. Sie schließt darüberhinausgehende Forderungen nicht aus.

## **10. UNGEBUNDENHEIT/INTERESSENKONFLIKT**

- 10.1 Der/die AN ist uneingeschränkt berechtigt, für Dritte tätig zu werden. Er/Sie garantiert, dass er/sie hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Tätigkeit weder einer Verpflichtung oder Einschränkung unterliegt, noch irgendeine solche Verpflichtung oder Einschränkung übernehmen wird, die die Erfüllung des Vertrages in irgendeiner Weise stören könnte oder mit ihr unvereinbar wäre.
- 10.2 Der/die AN trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Leistungserbringung beeinträchtigen könnte. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus wirtschaftlichem Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben. (Potentielle) Interessenkonflikte sind FHJ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der/die AN trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden. FHJ behält sich vor, diesbzgl Maßnahmen zu prüfen und unter Fristsetzung die Setzung zusätzlicher Maßnahmen zu verlangen.

## **11. AUSSCHLUSS ÜBERTRAGBARKEIT UND AUFRECHNUNG**

- 11.1 Ohne schriftliche Zustimmung seitens FHJ ist es dem/der AN untersagt, einzelne oder alle Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte an seiner Statt in den Vertrag eintreten zu lassen.

**11.2** FHJ ist berechtigt, vorweg und unbeschränkt auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses Forderungen des/der AN mit eigenen Forderungen, aufzurechnen. Eine Aufrechnung der Ansprüche von FHJ mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

## **12. DATENSCHUTZ**

**12.1** Der/Die AN ist zur Wahrung des Datenschutzes, insbesondere sofern anwendbar des Datengeheimnisses gem § 6 DSG, hinsichtlich der Daten, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit für FHJ von dieser oder Dritten anvertraut wurden oder über die er/sie auf sonstige Weise anlässlich der Vertragserfüllung Kenntnis erlangt hat, sowie zur Einhaltung der für FHJ geltenden und zur Einhaltung der ihn treffenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des DSG idjG, verpflichtet. FHJ werden die Rechte Betroffener gemäß DSGVO, insbesondere gem Kapitel III der DSGVO, sinngemäß und kostenlos eingeräumt. Die Verarbeitung der Daten der FHJ durch den/die AN darf daher insbesondere nur unter sinngemäßer Anwendung der in Art 5 DSGVO niedergelegten Grundsätze erfolgen.

**12.2** Der/die AN wird sämtliche dazu notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen setzen und FHJ auf Wunsch unverzüglich nachweisen. Der/die AN wird iSv Punkt 2.5 die datenschutzrechtlichen Richtlinien und Dokumente der FHJ beachten, soweit sie auf ihn/sie anwendbar sind

**12.3** Als Auftragsverarbeiter treffen den/die AN folgende Pflichten, die er/sie ohne zusätzliches Entgelt erfüllt:

- Personenbezogene Daten dürfen nur auftragsgemäß und auf dokumentierte Weisung der FHJ verarbeitet werden, sofern der/die AN nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem er/sie unterliegt, hierzu verpflichtet ist; diesfalls teilt der/die AN FHJ diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.
- Der/die AN gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- Der/die AN wird alle gem Art 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen ergreifen, wobei der FHJ unaufgefordert nachzuweisend zumindest ein Niveau gem ISO 27001 zu erreichen ist.
- Der/die AN wird alle in Art 28 Abs 2 und 4 DSGVO genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhalten, wobei die Hinzuziehung nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der FHJ zulässig ist.
- Der/die AN wird FHJ mit allen notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person rechtzeitig nachzukommen. Wird ein entsprechender Antrag an den/die AN gerichtet, hat der/die AN den Antrag unverzüglich an FHJ weiterzuleiten und dies dem/der AntragstellerIn mitzuteilen.
- Der/die AN wird FHJ vollumfänglich bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.
- Der/die AN wird nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl der FHJ entweder umgehend nachweislich löschen oder in einem Format nach Vorgabe der FHJ zurückgeben.
- Der/die AN wird FHJ umgehend alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art 28 DSGVO niedergelegten

Pflichten zur Verfügung stellt und jederzeitig kostenlos Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), die von FHJ oder einem anderen von ihr beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen.

- Der/die AN informiert FHJ unverzüglich schriftlich, falls er/sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedsstaaten verstößt.
- Der/die AN wird ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO errichten und dies FHJ im von FHJ gewünschten Umfang nachweisen.

Art und Zweck der Verarbeitung sowie Betroffenen-/Datenkategorien ergeben sich aus den weiteren Vertragsunterlagen.

**12.4** Bei Verletzungen der Pflichten nach den Punkten 12.1 bis 12.3 durch den/die AN gilt Punkt 9.2 sinngemäß.

**12.5** Informationen zur Verarbeitung von Daten durch FHJ sind unter [www.fh-joanneum.at/hochschule/organisation/datenschutz/](http://www.fh-joanneum.at/hochschule/organisation/datenschutz/) und [www.fh-joanneum.at/hochschule/organisation/service-abteilungen/personal-und-recht/](http://www.fh-joanneum.at/hochschule/organisation/service-abteilungen/personal-und-recht/) abrufbar.

## **13. SONSTIGES, VERFALLS-/VERJÄHRUNGSFRIST**

**13.1** Der/Die AN ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der FHJ Firma, Zeichen, Bezeichnungen oder Marken und dgl. der FHJ zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Werbung, Veröffentlichungen usw. direkt oder indirekt auf FHJ Bezug zu nehmen.

**13.2** Der Vertrag hebt sämtliche allenfalls vorangehenden zwischen den Parteien bestehende Verträge und Vereinbarungen bzgl. der vertragsgegenständlichen Leistung auf. Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen.

**13.3** Abänderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung beider Parteien sowie der Schriftform. Das rechtswirksame Abgehen vom Schriftformgebot bedarf ebenfalls der Schriftform.

**13.4** Der Vertrag unterliegt den Gesetzen der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen Zur Entscheidung aller solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der FHJ berufen.

**13.5** Die Unwirksamkeit einzelner Teile der AEB und des Vertrags berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten gültige Bestimmungen, die im Rahmen der anwendbaren Gesetze dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommen. § 915 ABGB, 2. Satz wird abbedungen, das Voranstehende gilt stattdessen sinngemäß.

**13.6** Die Begründung eines echten Dienstverhältnisses wird von den Vertragsparteien keinesfalls intendiert. Kollektivvertragliche oder sonstige arbeitsrechtliche Normen, insbesondere hinsichtlich Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Pflegefreistellung, Sonderzahlungen etc, kommen daher auf den gegenständlichen Vertrag nicht zur Anwendung. Die Auslegung der AEB und des Vertrages hat strikt unter diesen Gesichtspunkten zu erfolgen.

**13.7** Sämtliche Ansprüche des/der AN aus dem Vertragsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit gegenüber FHJ schriftlich geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche des/der AN verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden/Schädiger bzw jedenfalls binnen 3 Jahren ab Schädigung (absolute Frist).